

Präambel

Am 04. November 1946 wurde in einer öffentlichen Versammlung im Schützenhaus zu Uelzen von kulturell aufgeschlossenen Personen des öffentlichen Lebens die Gründung eines Kulturkreises in der Stadt Uelzen beschlossen. Die Stadt Uelzen schuf daraufhin den „Kulturkreis Uelzen“ als städtische Einrichtung. Um der Kulturarbeit in Stadt und Kreis Uelzen eine breitere Grundlage zu geben, hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 29. März 1955 im Benehmen mit dem Landkreis Uelzen beschlossen, die Kulturarbeit vom 01. April 1955 an auf Vereinsbasis umzustellen. Die gesetzmäßig vorgeschriebene Satzung wurde am 25. Juni 1957 verabschiedet, Satzungsänderungen wurden am 17. November 1960, am 21. Dezember 1965, am 28. Februar 1977, am 04. Dezember 1989, am 06. September 2001, am 08. September 2003 und am 18. September 2012 beschlossen. Die zurzeit geltende Satzung vom 08. September 2003 wird durch die heutige Neufassung ersetzt.

§ 1

Name, Sitz, Zweck

Der Verein führt den Namen „Kulturkreis Uelzen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist die Stadt Uelzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Aufgaben und Geschäftsjahr

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen auf den Gebieten Theater, Musik, Vortrag, Film, Kleinkunst u.a.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Veranstaltungsjahr. Es läuft vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 31. August des nächsten Jahres.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts können Mitglieder werden. Die Stadt Uelzen und der Landkreis Uelzen sind Mitglieder.

2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Aufnahmebeschluss des Geschäftsführenden Vorstandes erworben. Sie endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.

Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.

3. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens bis zum Ablauf des 31. Mai des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
4. Ein Ausschluss wird durch den Erweiterten Vorstand ausgesprochen und dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Dem Betroffenen steht innerhalb eines Monats das Recht zu, dem Ausschluss schriftlich zu widersprechen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Diese entscheidet endgültig.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist zulässig; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Erweiterte Vorstand
- c) der Geschäftsführende Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Geschäftsjahr statt; eine außerordentliche dann, wenn der Erweiterte Vorstand eine solche beschließt oder mindestens 10 v. H. der Mitglieder sie schriftlich beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand fest.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszweckes ist in jedem Fall die Anwesenheit von 10 v.H. aller Mitglieder erforderlich.

4. Zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, bei den übrigen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.
5. Es wird durch Zuruf abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Mitglieder sowie jeder Vertreter des Landkreises Uelzen und der Stadt Uelzen haben bei Abstimmungen je eine Stimme. Die Stimmen der Gebietskörperschaften können von einem anwesenden Vertreter gemeinsam für die Gesamtheit der Stimmen der jeweiligen Gebietskörperschaften abgegeben werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, allen Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes zuzuleiten und im Büro der Stadt- und Touristinformation auszulegen.
7. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
 - a) Genehmigung des vom Geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführenden Vorstands; Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands,
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufwandsentschädigungen,
 - c) Wahl der Mitglieder des Erweiterten und des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) Beschlüsse über Ehrungen,
 - e) Beschlüsse über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Geschäftsführenden Vorstands
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über Auflösen des Vereins,
 - g) Beraten von Anträgen, die spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle des Vereins zugegangen sein müssen.

§ 6 **Erweiterter Vorstand**

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) dem Bürgermeister sowie dem Landrat als Vertreter der Stadt Uelzen und des Landkreises Uelzen,
 - c) bis zu zwölf, mindestens jedoch acht von der Mitgliederversammlung zu wählenden sonstigen Mitgliedern.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sowie die Vertreter der Stadt und des Landkreises Uelzen sind ständige Mitglieder des Erweiterten Vorstandes. Die Vertreter der Stadt und des Landkreises haben das Recht der Delegation. Die bis zu zwölf, mindestens jedoch acht von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder werden jeweils für vier Geschäftsjahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung.
3. Der Erweiterte Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden nach den Erfordernissen des Geschäfts oder, wenn drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen, mindestens aber zweimal in jedem Geschäftsjahr einzuberufen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind mindestens 8 Tage vor der Sitzung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Der ordnungsgemäß einberufene Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Es wird durch Zuruf abgestimmt, es sei denn, ein Vorstandsmitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Vorstandsmitglieder haben bei Abstimmungen je eine Stimme. Für die Stimmenabgabe der Vertreter der Gebietskörperschaften gilt § 5 Ziff. 5 entsprechend.
7. Über die Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
8. Aufgaben des Erweiterten Vorstandes:
 - a) Beschlüsse über Arbeitsrichtlinien für den Geschäftsführenden Vorstand,
 - b) Genehmigen des Veranstaltungsplanes,
 - c) Vorbereiten der Mitgliederversammlungen,

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schriftführer.

Es darf ein 3. Vorsitzender nach Maßgabe des § 5 Ziffer 7 Buchst. c) bestimmt werden.

2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden für jeweils vier Geschäftsjahre gewählt. Für den Geschäftsführer und den Schriftführer hat die Stadt Uelzen das Vorschlagsrecht. Im Wechsel von zwei Jahren sind der 1. Vorsitzende und der Schriftführer und zum anderen der 2.

Vorsitzende und der Geschäftsführer zu wählen. Die Amtszeit läuft jeweils bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung; Wiederwahl ist zulässig.

Sollte die Position des 3. Vorsitzenden besetzt sein, gilt für diesen ein jeweils vierjähriger Wahlturnus, der im Jahr der Erstwahl beginnt.

3. Im Falle der Verhinderung vertreten sich einmal die drei Vorsitzenden und zum anderen der Geschäftsführer und der Schriftführer gegenseitig.
4. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.
5. Die zwei Vorsitzenden und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je einer der Vorsitzenden und der Geschäftsführer vertreten den Verein rechtsverbindlich.
6. Der Geschäftsführende Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden nach den Erfordernissen der Geschäfte oder, wenn zwei der Vorstandsmitglieder dies beantragen, formlos einzuberufen. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekannt gegeben. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.
7. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der für den Beratungspunkt zuständige Vorsitzende, der Geschäftsführer und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.
8. Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird durch Zuruf abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Über die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes zuzuleiten.
10. In Eilfällen sind Umlaufbeschlüsse möglich, die zu ihrer Gültigkeit den Erfordernissen der Ziffer 7 entsprechen müssen. Sie sind in der nächsten Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes bekannt zu geben.
11. Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes und Geschäftsverteilung:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie der Sitzungen des Erweiterten Vorstands und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Erweiterten Vorstands
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Erledigung aller Angelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Erweiterten Vorstand vorbehalten sind,

- h) Der Geschäftsführer ist für die gesamte Geschäftsführung zuständig, soweit nicht einzelne Aufgaben durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes einem anderen Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand übertragen wurden.

§ 8

Beiträge, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

1. Die Jahresbeiträge werden zum 1. Oktober eines jeden Jahres, die für neu aufgenommene Mitglieder beim Aushändigen der Mitgliederkarte fällig.
2. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder sowie die Stadt Uelzen und der Landkreis Uelzen.
3. Zahlungsanweisungen werden vom Geschäftsführer unterschrieben. Weiteren Personen kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes Kassenvollmacht erteilt werden.
4. Für die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes legt dieser den Geschäftsbericht mit geprüfter Jahresrechnung vor.

§ 9

Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszweckes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Uelzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst im Sinne der bisherigen Vereinsziele, zu verwenden hat.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Änderungssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. September 2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.